

Sozialgericht Halle

S 8 KN 57/06

Aktenzeichen



BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Xxxxx XXXXXXXX, X.-XXXXXX-XXx. XXX, XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX

— Kläger —

Prozessbevollmächtigte: Herrn Bernd Kaletta - Rentenberater -, Olvenstedter Straße
14, 39108 Magdeburg

gegen

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Verwaltungsstelle Cottbus,

August-Bebel-Str.-85, 03046 Cottbus

— Beklagte —

Die 8. Kammer des Sozialgerichts Halle hat ohne mündliche Verhandlung am
12.08.2010 durch die Richterin Fischer als Vorsitzende beschlossen:

Die durch die Anhörung von Dr. Steinmeier entstanden Kosten sowie die baren
Auslagen und der Zeitverlust des Klägers werden nach § 109 des Sozialge-
richtsgesetzes (SGG) als Gerichtskosten voll übernommen.

Gründe:

In dem zugrunde liegenden Klageverfahren war ein Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung zwischen den Beteiligten streitig.

Der Kläger wandte sich mit der am 12.06.2006 bei dem Sozialgericht Halle erhobenen Klage gegen den Bescheid vom 26.10.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19.05.2006, mit welchem die Beklagte seinen Antrag auf Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ablehnt hatte. Im Rahmen des Klageverfahrens hat das Sozialgericht unter anderem Beweis erhoben durch Einholung eines orthopädischen Gutachtens bei dem Facharzt für Orthopädie Dr. Weidt. Dr. Weidt führte in seinem Gutachten vom 26.01.2009 nach Untersuchung des Klägers am 18.11.2008 aus, dass der Kläger bei den vorliegenden orthopädischen Gesundheitsstörungen noch mindestens 6 Stunden und mehr unter Berücksichtigung von zusätzlichen Leistungseinschränkungen tätig sein könne.

Das Sozialgericht holte sodann auf Antrag des Klägers gemäß § 109 SGG das Gutachten von Dr. Steinmeier vom 01.11.2009 ein. Dieser gelangte zu der Einschätzung, dass der Kläger leichte körperliche Tätigkeiten bei weiteren qualitativen Einschränkungen lediglich noch maximal 3-4 Stunden täglich verrichten könne. Hierauf unterbreitete die Beklagte unter dem 28.12.2009 ein Vergleichsangebot, das von dem Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Schriftsatz vom 14.01.2010 angenommen wurde. Der Rechtsstreit wurde darin durch die Beteiligten übereinstimmend für erledigt erklärt.

Am 23.03.2010 hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragt, die Kosten des Gutachtens nach § 109 SGG von Dr. Steinmeier auf die Staatskasse zu übernehmen.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Nach § 109 Abs. 1 Satz 2 SGG hat der Beteiligte, auf dessen Antrag ein bestimmter Arzt gutachterlich gehört wird, die Kosten vorzuschießen und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig zu tragen. Eine demgegenüber andere Entscheidung des Gerichts, die den Kläger von dieser Pflicht freistellt, die Gutachterkosten endgültig zu tragen, ist regelmäßig nur gerechtfertigt, wenn das Gutachten für die Entscheidung oder den sonstigen Ausgang des Rechtsstreits von Bedeutung gewesen ist (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage, § 109 RNr. 16a). Voraussetzung ist, dass der Sachverständige dem Gericht neue rechtserhebliche medizinische Erkenntnisse verschafft. Daran fehlt es, wenn durch das nach § 109 SGG eingeholte Gutachten nur das bestätigt wird, was aufgrund der von Amts wegen oder aufgrund der im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten zur Überzeugung des Gerichts bereits feststand.

Durch das Gutachten von Dr. Steinmeier vom 01.11.2009 wurden neue objektive und rechtserhebliche Erkenntnisse gewonnen. Dr. Steinmeier teilte mit, dass der Kläger nur noch in der Lage sei, 3-4 Stunden täglich regelmäßig zu arbeiten. Er führte aus, dass die degenerativen Veränderungen im Falle des Klägers deutlich über die altersentsprechende Norm hinausgingen und sich der klinische sowie der radiologische Befund im Laufe des letzten Jahres deutlich verschlechtert hätten. Zeichen einer Aggravation, wie von Dr. Weidt angegeben, konnte er nicht feststellen. Die ausgeprägten deutlich über die altersentsprechende Norm hinausgehenden radiologisch nachweisbaren degenerativen Veränderungen begründeten die ausgeprägte Bewegungseinschränkung nahezu des gesamten Bewegungsapparates. Insoweit führte Dr. Steinmeier aus, dass er nicht die Auffassung des Vorgutachters Dr. Weidt teile.

Auf der Grundlage des Gutachtens von Dr. Steinmeier vom 01.11.2009 stellt sich der Gesundheitszustand des Klägers mithin anders dar als zum Zeitpunkt der Begutachtung durch Dr. Weidt. Aufgrund des neuen medizinischen Sachverhalts wurde der Rechtsstreit aufgrund des Vergleichsangebots der Beklagten durch übereinstimmende Erledigungserklärung beendet, so dass die Staatskasse die durch das Gutachten entstandenen Kosten nach § 109 SGG voll zu übernehmen hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen **Beschluss** ist nach § 172 Abs. 1 SGG für den Kläger die **Beschwerde zum Landessozialgericht Sachsen-Anhalt** möglich.

Die **Beschwerde** ist **binnen eines Monats** nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Sozialgericht Halle
im Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Postfach 10 02 55, 06141 Halle)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
im Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Postfach 10 02 57, 06141 Halle)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Fischer

Ausgefertigt

Halle, 30. August 2010 2010

Köhler

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dienstsiegel